

# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 27 / 2025 veröffentlicht am 04.07.2025

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	6
Ortsgemeinde Kaltenengers	7
Ortsgemeinde Kettig	8
Stadt Mülheim-Kärlich	13
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	15
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	17
Stadt Weißenthurm	19

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)



## **Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### **Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm**

Am Mittwoch, 25.06.2025, fand eine 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurde das neue Ratsmitglied Bernd Bruckner über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten nach der Gemeindeordnung verpflichtet.

#### **Vorstellung der gemeinnützigen GmbH Perspektive**

Der Verbandsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

#### **Kommunale Wärmeplanung**

Der Verbandsgemeinderat hat den Beschluss vom 12.07.2023 aufgehoben.

Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat einstimmig die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung nach dem Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz in Rheinland-Pfalz beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Kommunale Wärmeplanung durchzuführen und im Anschluss daran die Konnexitätszahlungen zu beantragen.

#### **Klimabeirat - Wahl eines Vertreters**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig Herrn Werner Müller als stellvertretendes Mitglied in den Klima- und Umweltbeirat gewählt.

#### **Durchführung von Ergänzungswahlen**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

#### **Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der Bürgermeisters/in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen,

1. den Entwurf der Stellenausschreibung anzunehmen.
2. die Stellenausschreibung in der Kalenderwoche 27 und 28 wie folgt zu veröffentlichen
  - a) in der Rhein-Zeitung, Bezirksausgaben A (Kreis Neuwied), B (Koblenz, Andernach, Mayen, Rhein-Lahn) in der nächsten Ausgabe.
  - b) im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weißenthurm.
  - c) im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz
  - d) auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung.

#### **Weiterentwicklung der baulichen und bedarfsplanerischen Kitakonzeption für die Ortsgemeinde Kettig durch Umbaumaßnahmen im Untergeschoss der KiTa „Arche Noah“**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Bau- und Betriebskonzept für die Erweiterung der Hortkapazitäten in dem Gebäude der Kita „Arche Noah“ zu entwickeln. Hinsichtlich der

Kostenträgerschaft der Verbandsgemeinde für die notwendigen Baumaßnahmen in der Kita „Arche Noah“ ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.

- 2.) Die Auflösung des bestehenden Vertrags mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei für die vergabe- und vertragsrechtliche Begleitung des Ausschreibungsverfahrens der Planungsleistungen Neubau Hortgebäude.
- 3.) Ausschreibung der Planungs- und Fachplanungsleistungen für den Umbau des KiTa-Gebäudes zur Schaffung von weiteren Hortplätzen.
- 4.) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe der Planungs- und Fachplanungsleistungen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter vorzunehmen.
- 5.) Der außerplanmäßigen Ausgabe zur Erweiterung der Hortkapazitäten in dem Gebäude der Kita „Arche Noah“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über die nicht benötigten Mittel der Kostenstelle 01/365040-096100-187-24.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Auftragserteilungen vorzunehmen.

### **Aufhebung des Beschlusses zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße" in der Stadt Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Beschluss vom 17.07.2024 über die Durchführung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße“ sowie des ehemaligen Sportparks in der Stadt Weißenthurm aufzuheben.

### **Ausschreibung und Vergabe von Rahmenverträgen für Zeitvertragsarbeiten verschiedener Gewerke der Bauunterhaltung im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung beschlossen, sich bei den genannten Fachlosen an der Gemeinschaftsausschreibung „Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsaufgaben“ (mit den Verbandsgemeindewerken und den weiteren verbandsangehörigen Städten/Ortsgemeinden) zu beteiligen und den Bürgermeister zu ermächtigen, im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

### **Beratung und Beschlussfassung 1. Nachtragshaushalt der Verbandsgemeinde Weißenthurm - 1. Nachtragsstellenplan**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig den 1. Nachtragsstellenplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

### **1. Nachtragswirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Annahme des 1. Nachtragswirtschaftsplanes inklusive Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.

### **Auftragsvergabe für die Mäharbeiten an den Bachläufen der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag über den Jahresvertrag für die Mäharbeiten an den Bachläufen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm für eine Dauer von vier Jahren zum Angebotspreis in Höhe von 125.485,50 € zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verbandsgemeinderat einstimmig Beschlüsse zu Grundstücks- und Personalangelegenheiten gefasst.

## **Verbandsgemeinde Weißenthurm Stellenausschreibung**

Bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Landkreis Mayen-Koblenz, ist die Stelle der/des hauptamtlichen

### **Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)**

zum 27. Juni 2026 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben. Bewerbungen werden erbeten bis zum 31.08.2025 (keine Ausschlussfrist).

Zur Verbandsgemeinde Weißenthurm gehören zwei Städte und fünf Ortsgemeinden mit über 35.000 Einwohnern. Verwaltungssitz ist die Stadt Weißenthurm.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Weißenthurm am Sonntag, den 16.11.2025 für die Dauer von 8 Jahren gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl kein(e) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, den 30.11.2025 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur / zum hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 4 / B 5 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst nach der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Eine Höherstufung nach B 5 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, 29.09.2025, 18:00 Uhr

beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Amtsblatt) öffentlich bekanntmacht.

Bewerbungen werden erbeten an:  
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
- Bürgermeisterwahl -  
z.Hd. des Wahlleiters  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm

### **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 23.05.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-Bürgerbüro-

### **Alters- und Ehejubilare**

Frau Elke Vomfell, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 03.07.2025 ihren 80. Geburtstag.

Frau Maria Dingels, 56575 Weißenthurm, feiert am 08.07.2025 ihren 85. Geburtstag.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

### Bekanntmachung

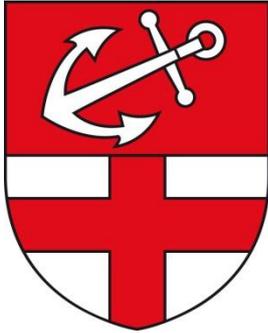
#### Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Bassenheim sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 07.07.2025 bis einschließlich 15.07.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 123 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Bassenheim, 56220 Bassenheim, Walpotplatz 9 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassenheim, 04.07.2025

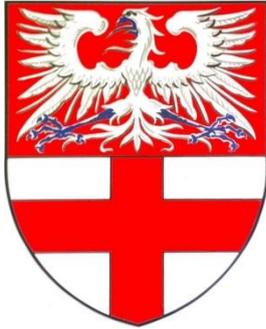
Gez.  
Natalja Kronenberg  
Ortsbürgermeisterin



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 9 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

### **Aus der Arbeit des Friedhofs Ausschusses der Ortsgemeinde Kettig**

Am Donnerstag, 05.06.2025, fand eine öffentliche Sitzung des Friedhofs Ausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurde ein Ausschussmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß §30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet

#### **Ergebnisse der Friedhofsbegehung**

1. Der Friedhofs Ausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
2. Die Anlegung eines Urnengarten im unteren Bereich des Grabfeldes wurde vom Friedhofs Ausschuss einstimmig befürwortet. Die Angelegenheit wird zurückgestellt, bis die Änderung des Bestattungsgesetzes in Kraft tritt, weil damit gemeinsam eine Anpassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung erfolgen kann.

#### **Beratung über verschiedene Maßnahmen auf dem Friedhof in Kettig**

Der Friedhofs Ausschuss hat die vorgestellten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Ortsbegehung zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat die die Verwaltung einstimmig mit der Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit, Priorisierung und Kostenschätzung beauftragt.

### **Aus der Arbeit des Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschusses der Ortsgemeinde Kettig**

Am Donnerstag, 12.06.2025, fand eine Sitzung des Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Vergabe von Reinigungsleistungen in der "Kita Arche Noah"**

Der Jugend-, Sozial-, Senioren- und Kitaausschuss hat der Vergabe der Reinigungs- und Pflegeleistungen zur Angebotssumme von 11.067,00 € zugestimmt und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Verbandsgemeindeverwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen.

#### **Weiterentwicklung der baulichen und bedarfsplanerischen Kitakonzeption für die Ortsgemeinde Kettig**

Der Ausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen: „Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich ein Bau- und Betriebskonzept für die Erweiterung der Hortkapazitäten in dem Gebäude der Kita „Arche Noah“ zu entwickeln. Das Konzept soll zeitnah in den Gremien der Ortsgemeinde vorgestellt werden.

Hinsichtlich der Kostenträgerschaft der Verbandsgemeinde für die notwendigen Baumaßnahmen in der Kita „Arche Noah“ ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Für

das Gelände „Fuchs“ sollen Möglichkeiten der Folgenutzung durch die Ortsgemeinde erarbeitet werden.“

## **Bekanntmachung** **der Ortsgemeinde Kettig**

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den sechs Nussbäumen“ (mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kettig, I. Abschnitt“)**

Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den sechs Nussbäumen“ (mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kettig, I. Abschnitt“) eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) wird die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht:

### **Satzung der Ortsgemeinde Kettig über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den sechs Nussbäumen“ (mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kettig, I. Abschnitt“)**

#### **§ 1**

##### **Gesetzliche Grundlagen**

1. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. §§ 14, 16 – 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### **§ 2**

##### **Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 1 BauGB)**

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat von Kettig am **26.06.2025** die Veränderungssperre für den in § 3 näher beschriebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„An den sechs Nussbäumen“  
(mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kettig, I. Abschnitt“)

als **Satzung**.

#### **§ 3**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „An den sechs Nussbäumen“ (mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kettig, I. Abschnitt“).

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 16 der Gemarkung Kettig betroffen, die nachfolgend aufgelistet und im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind:

#### **Gemarkung Kettig, Flur 16:**

Flurstück-Nrn. 183/1 (tlw.), 184/2, 185/4, 185/5, 186/2, 187/1, 160/1 (tlw.), 189, 186/3, 185/5, 184/5, 184/6, 183/2, 182/1, 181/1, 180/1, 176/1, 175/1, 207/4, 208/4, 210/4, 209, 211/4, 212/5, 215, 216, 214/4, 217/3, 218/1, 218/5, 219/3, 220/3, 221/4, 225/6, 226/4, 225/1, 227/4, 228/4, 229/4, 230/4, 232/5, 232/1, 233/3, 234/3, 236/3, 235, 241/3, 242/5, 242/2, 244/1, 243/3, 244/5,

245/3, 247/5, 246/5, 248/6, 248/7, 249, 250/6 (tlw.), 250/7, 251/6, 252/7, 253, 254, 255/5, 259, 261/8, 264/6, 261/7, 260/6, 260/7, 447/1 (tlw.), 448/2 (tlw.), 262/6, 258/5, 258/6, 257/6, 257/5, 256/4, 205, 206/3, 204/3, 203/3, 202/3, 201, 199, 200, 197/1, 195/11, 195/8, 192/4, 190/4, 196/1, 206/2, 204/2, 203/2, 202/2, 198/1, 195/10, 194/1, 193/1, 190/6, 190/5

#### **§ 4**

##### **Inhalt der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 3) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  
und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

#### **§ 6**

##### **Vorhaben, die von der Veränderungssperre nicht berührt werden**

Gem. § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Ortsgemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „An den sechs Nussbäumen“ (mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kettig, I. Abschnitt“) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft der Veränderungssperre (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

##### **Ausfertigung:**

Die vorliegende Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Kettig, 27.06.2025

Ortsgemeinde Kettig  
gez.  
Florian Heyden  
Ortsbürgermeister

Die Satzungsunterlagen können während der Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. Stock, Zimmer Nr. 314) eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

##### **Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB), so kann eine angemessene Entschädigung in Geld verlangt werden, sofern ein Vermögensnachteil eingetreten ist (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte (Betroffener des Vermögensnachteils) kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, das ist die Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig, beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

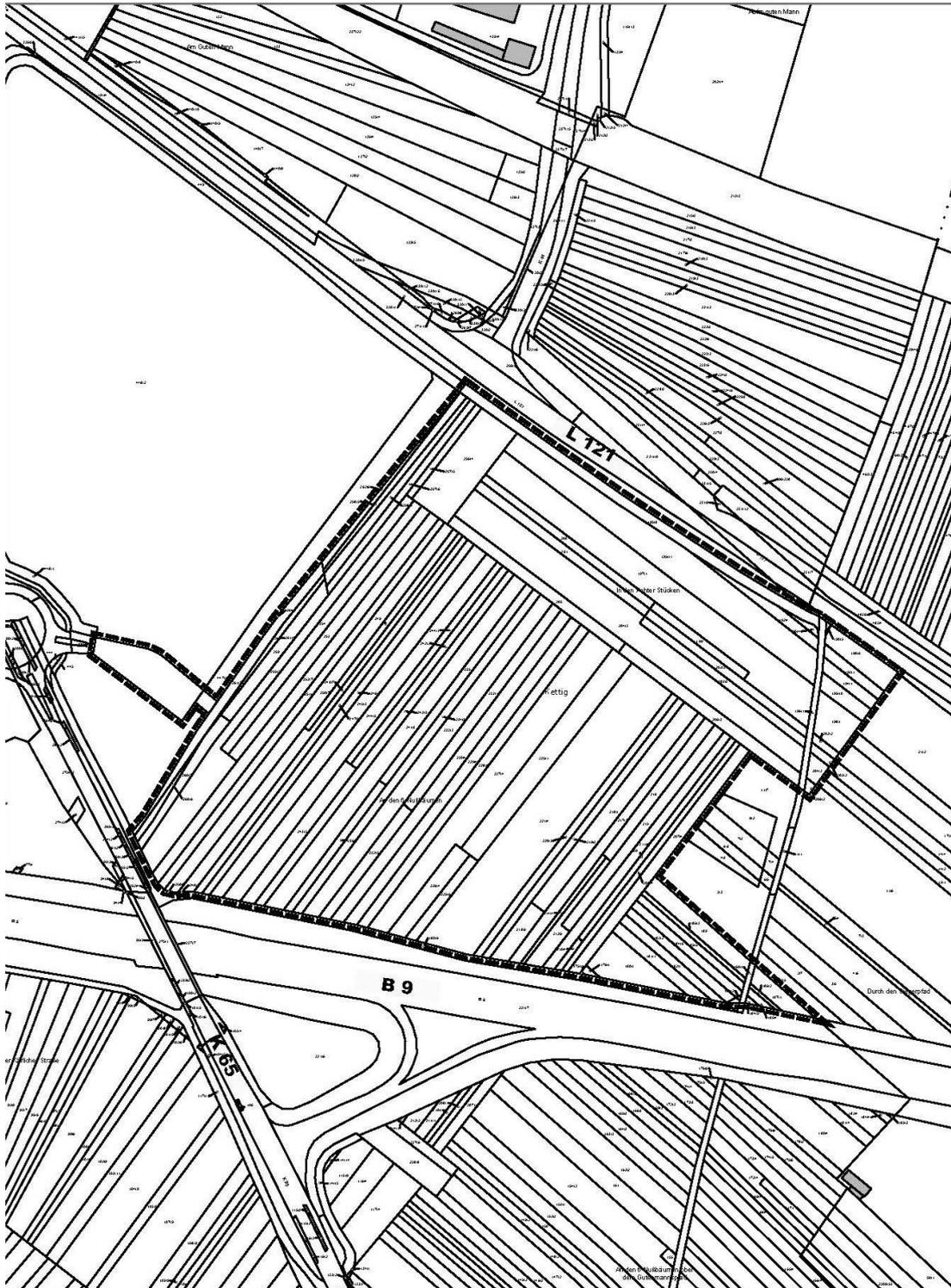
Kettig, 03.07.2025

Ortsgemeinde Kettig

Florian Heyden  
Ortsbürgermeister



Übersichtsplan  
"An den sechs Nussbäumen", OG Kettig  
Maßstab 1:3.000





## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: [info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

### Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 05.06.2025, fand eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Urmitz-Bahnhof Mitte"**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle" im regulären Bebauungsplanverfahren**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

#### **Durchführung der 18. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark I"**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Textziffer 1.5 (Sondergebiet „Musterhauszentrum mit verwandtem Einzelhandel und Dienstleistungen“) des Bebauungsplanes „Gewerbepark I“ hinsichtlich der Zulässigkeit von Dienstleistern und dienstleistungsähnlichen Betrieben zu ändern. Weiterhin wurde beschlossen die Textziffer 1.1 (Sondergebiet 1), Textziffer 1.2 (Sondergebiet 2), Textziffer 1.3 (Sondergebiet 3) und Textziffer 1.6 (Gewerbegebiet) zu der allgemeinen Restaurantnutzung zu ändern und hierfür das 18. Planänderungsverfahren durchzuführen (Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)). Es soll ein vereinfachtes Planänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB wie folgt durchgeführt werden:

- a) Es werden frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt
- b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB);
- c) Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb der Offenlegungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Weiterhin wurde im vereinfachten Verfahren von den umweltbezogenen Bestimmungen (Umweltprüfung/Überwachung) gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Unterlagen für die Bebauungsplanänderung anzufertigen und anschließend das gemäß dem Baugesetzbuch erforderliche Verfahren durchzuführen.

#### **Anpassung der Stundensätze für den Personalaufwand in den Hallen**

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, zusätzlich zu den bereits beschlossenen Änderungen, die Erhöhung der Stundensätze auf 60,00 Euro gerundet in die Mietordnung einzuarbeiten.

#### **Abnahme des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Mülheim-Kärlich**

Gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.05.2025 hat der Stadtrat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.

2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 1.269.942,99,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.372.935,24 € und Einzahlungen in Höhe von 0,00 € übertragen.
3. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Entlastung erteilt.

Zur Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Christa Sturm gewählt.

#### **Weitere Verwendung des Freizeitbades Tauris**

Der Stadtrat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und mit sechs Stimmenthaltungen beschlossen, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die hierfür notwendigen Verfahrensschritte zu vollziehen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

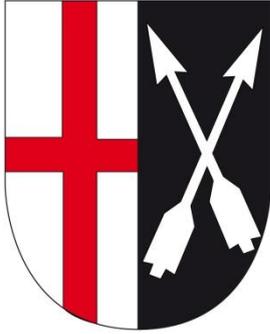
### **Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt. Gleichzeitig hat der Stadtrat dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Mülheim-Kärlich sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 07.07.2025 bis einschließlich 15.07.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 124 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Mülheim-Kärlich, 56218 Mülheim-Kärlich, Kapellenplatz 16 während der Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr, donnerstags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Mülheim-Kärlich, 04.07.2025

Gez.  
Gerd Harner  
Stadtbürgermeister



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

### **Aus der Arbeit des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses**

Am Donnerstag, 22.05.2025, fand eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Buchenstraße“**

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 12.12.2019 über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Buchenstraße“ wird gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen (§ 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB).

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird eingestellt.“

#### **Antrag der SPD-Fraktion zur Einreichung eines Begrünungskonzepts im Rahmen des Förderprogramms "Klimaanpassung durch Begrünung"**

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine vorläufige Kostenschätzung für die Begrünung, nach den Richtlinien des Förderprogramms „Klimaanpassung durch Begrünung“, der nachstehenden Standorte einzuordnen:

1. Eichendorffstraße (Wendeplatz)
2. Trafohäuschen Ecke Eichendorff/ Deutschpfädchen
3. Brunnen Ecke Hauptstraße/ Mülheimer Weg

Eine vorläufige Kostenschätzung für die Anwuchsphase soll zusätzlich eingeholt werden.

#### **Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Brücken- und Koblenzer Straße**

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat einstimmig beschlossen, zu einer Anwohnerversammlung einzuladen und auf Basis dieses Ergebnisses zu entscheiden.

### **Bekanntmachung der Ortsgemeinde Sankt Sebastian**

#### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Östlich der Buchenstraße“ gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ortsgemeinderat Sankt Sebastian hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Buchenstraße“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen und für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. Im Bebauungsplanverfahren wurden nach Erarbeitung eines ersten Plankonzeptes, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

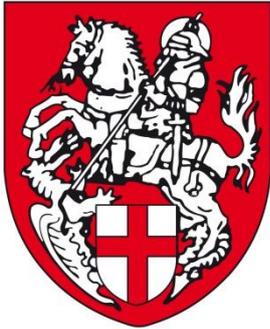
Aufgrund der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen und der damit verbundenen Probleme hat der Ortsgemeinderat am 12.06.2025 entschieden, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Sankt Sebastian, 03.07.2025

Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Marco Seidl  
Ortsbürgermeister





## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 05.06.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### Vortrag zum Thema: EVM-Ladesäulen

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

#### Förderprogramm Klimawandelanpassung durch Begrünung des Landkreises Mayen-Koblenz

Der Ortsgemeinderat hat den Ortsbürgermeister einstimmig ermächtigt, vorbehaltlich eines positiven Förderbescheids, die Bepflanzungsmaßnahme zu beauftragen und die dadurch entstehenden überplanmäßigen Ausgaben durch die Mehreinnahmen aus dem vorgenannten Förderprogramm zu decken.

#### Weiterentwicklung des Schulkonzeptes der Grundschule "St. Georg"

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

#### Erschließungsmaßnahme „Apfelweg“ im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Südlicher Ortsrand (westl. Teil)“

Nach erfolgter Beratung hat der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Baugebiet „Südlicher Ortsrand (westl. Teil)“ abzurechnende Erschließungsanlage (hier: Apfelweg) wird wie in dem Lageplan dargestellt festgelegt.
- 2a. Die Vorausleistungserhebung wird nach der Herstellungsalternative des § 133 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
- 2b. Für die im Baugebiet „Südlicher Ortsrand (westl. Teil)“ befindliche Erschließungsanlage sind ab dem Herstellungsbeginn der Verkehrsanlage Vorausleistungen in Höhe von 100 % des voraussichtlich anfallenden Erschließungsbeitrags zu erheben.

#### Erschließungsmaßnahme "Birnenweg" im Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Südlicher Ortsrand (östl. Teil)"

Nach erfolgter Beratung hat der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Baugebiet „Südlicher Ortsrand (östl. Teil)“ abzurechnende Erschließungseinheit (hier: Birnenweg) wird wie in dem beigefügten Lageplan dargestellt festgelegt.
- 2a. Die Vorausleistungserhebung wird nach der Herstellungsalternative des § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.
- 2b. Für die im Baugebiet „Südlicher Ortsrand (westl. Teil)“ befindliche Erschließungsanlage sind ab dem Herstellungsbeginn der Verkehrsanlage Vorausleistungen in Höhe von 100 % des voraussichtlich anfallenden Erschließungsbeitrags zu erheben.

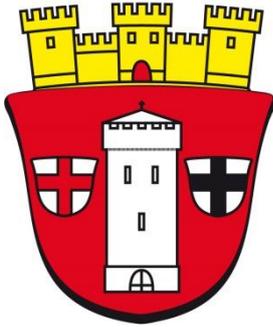
#### Vergabe der Arbeiten zur Erschließung des Neubaugebietes "Südlicher Ortsrand"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

- a) die Baumaßnahme zur Erschließung des Neubaugebietes „Südlicher Ortsrand“ an den wirtschaftlichsten Bieter im Vergabeverfahren zu vergeben,
- b) die Verwaltung zu beauftragen, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde Urmitz

entsprechend zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.



## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung** **der Stadt Weißenthurm**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße“ aufzustellen und hierfür das erforderliche Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Nach erfolgter Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) kann nun die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden.

#### **Ziel der Planaufstellung:**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte sowie einer Katastrophenschutzhalle geschaffen werden.

#### **Geltungsbereich des Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die bereits bestehende Kindertagesstätte „Märchenwald“ und grenzt im Osten unmittelbar an die „Rosenstraße“ an. Im Norden sowie im Süden wird das Plangebiet durch bestehende Parkplatzflächen begrenzt.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 8 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind. Der Übersichtsplan ist im Amtsblatt unmaßstäblich abgedruckt.

#### **Veröffentlichung der Planunterlagen:**

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung (Stand: Juni 2025), Schalltechnisches Gutachten (Stand: Juni 2025) und Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand: Juli 2025) werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, 07.07.2025,  
bis einschließlich Mittwoch, 06.08.2025**

im Internet unter [www.verbandsgemeindeweissenthurm.de](http://www.verbandsgemeindeweissenthurm.de) (Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne im Verfahren ► Stadt Weißenthurm) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in dieser Zeit durch eine öffentliche Auslegung bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314/315) von  
montags – freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Zur Information der Bürger/innen liegt während der gleichen Zeit eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm, nachrichtlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB).

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

#### Hinweise:

a) Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen jedoch auch schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

c) Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weißenthurm, 03.07.2025

Stadt Weißenthurm

Johannes Juchem  
Stadtbürgermeister

